

RS Vwgh 1995/4/6 93/15/0064

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.04.1995

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §270 Abs3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/01/29 89/14/0088 4

Stammrechtssatz

Es besteht kein gesetzlicher Anspruch darauf, daß dem Berufungssenat ein Beisitzer zugezogen wird, der der Berufsgruppe des Berufungsverbers angehört; es handelt sich hiebei lediglich um eine Sollbestimmung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993150064.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

09.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at